Verordnung über die Ausrüstung und den Support im Informatik-Bereich

Der Kleine Kirchenrat

beschliesst:

1. Allgemeines

Artikel 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die Ausrüstung der Arbeitsplätze der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchgemeinden mit Informatikmitteln und deren Support.

Artikel 2

Ergänzendes Recht

Die Bestimmungen des Informatik-Handbuches und des Datenschutzreglementes bleiben vorbehalten.

2. Ausrüstung, Support und Schulung

Artikel 3

Standard

1 Massgebend für den Standard der Ausrüstung ist das Informatik-Handbuch der Gesamtkirchgemeinde.

Verwaltung und Sekretariate

2 Die Gesamtkirchgemeinde stellt den Mitarbeitenden der Verwaltung und der Sekretariate moderne, ihren Aufgaben entsprechende Informatikmittel (Computer, Drucker, Scanner u.a. Peripheriegeräte sowie Software) zur Verfügung. Eigentümerin bleibt die Gesamtkirchgemeinde. Sie ist verantwortlich für den Support.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

3 Die Mitarbeitenden, ausgenommen diejenigen nach Abs. 2, sind selber verantwortlich für die Ausrüstung mit Informatikmitteln, deren Support und die individuelle Schulung. Die Gesamtkirchgemeinde leistet daran finanzielle Beiträge im Rahmen dieser Verordnung.

Artikel 4

eKIPRO

Für den Support, die Up dates und die Sicherheit des Pfarramtsprogramm eKIPRO ist die Gesamtkirchgemeinde zuständig.

3. Beiträge

Artikel 5[1]

Grundsatz

1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für die Ausrüstung mit Informatikmitteln, deren Support und die individuelle Ausbildung jährlich einen pauschalen Beitrag von Fr. 1'000.-- bei einem Anstellungsgrad von 100 %.

Pfarrerschaft, Sozial-Diakonische Mitarbeitende und KUW-Koordinatorinnen

2 Die Pfarrerschaft, die Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die KUW-Koordinatorinnen erhalten 30 % der Jahrespauschale als Sockelbeitrag für die Grundausstattung, der Rest entsprechend dem Anstellungsgrad linear gekürzt ausgerichtet.

Büroangestellte

3 Die Büroangestellten und Katecheten erhalten eine Pauschalentschädigung von Fr. 300.-- ungeachtet der Stellenprozente.

Organistinnen und Organisten

4 Die Organistinnen und Organisten erhalten den pauschalen Beitrag von Fr. 1'000.-- bei 100 %-Anstellung.

Voraussetzungen

5 In den Genuss einer Pauschale kommen die Mitarbeitenden grundsätzlich dann, wenn ihr auf eigene Kosten beschafftes Gerät

- über die Grundausrüstung gemäss Informatik-Handbuch (vgl. Art. 3 Abs. 1) verfügt und auf diesem Gerät
- eine E-Mail-Adresse der Gesamtkirchgemeinde (xxx@ref-kirche-thun.ch) installiert wird.

Ausnahme

6 Auf begründete Gesuche kann die EDV-Kommission abweichende Regelungen treffen.

4. Übergangsbestimmungen

Artikel 6

Eigentums-

1 Die Geräte der Pfarrerschaft, der Sozial-Diakonischen

[1] Änderung vom 13.11.2007

übertragung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die der Unterrichtenden werden diesen zu Eigentum übergeben.

Restwert

2 Die Jahrespauschale wird in diesen Fällen während fünf Jahren abgestuft nach dem Restwert des Gerätes (bei linearer Abschreibung von jährlich 20 %) ausgerichtet.

Artikel 7

Ersatz der Geräte

1 Muss ein Gerät innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung ersetzt werden, beteiligt sich die Gesamtkirchgemeinde an den Kosten wie folgt:

- 75 % im ersten Jahr
- 50 % im zweiten Jahr
- 25 % im dritten Jahr.

Austretende

2 Nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung austreten, ihre Geräte mit, haben sie der Gesamtkirchgemeinde die Anschaffungskosten nach dem Abschreibungssatz gemäss Absatz 1 zurück zu erstatten.

Neuanstellung

3 Muss als Folge einer Neuanstellung eine neue Grundausrüstung angeschafft werden, übernimmt die Gesamtkirchgemeinde die gesamten Kosten.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1.1.2004 in Kraft.

Thun, 4. November 2003/13. November 2007

EVANGELISCH-REFORMIERTE GESAMTKIRCHGEMEINDE THUN

Namens des Kleinen Kirchenrates

Der Präsident: *sig. Fridolin Marti*

Der Verwalter: *sig. Andreas Lüscher*